

Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Agenturleistungen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw auszulegen.

1. Wichtige Bestimmungen zur Angebotsabgabe

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter dass er

- alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) erfüllt, insbesondere dass keine Ausschlussgründe nach § 68 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG) vorliegen und auf Verlangen die Nachweise bezüglich der Befugnis und Leistungsfähigkeit unverzüglich beibringen wird, und
- das Angebot unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat, diesem nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs verstößenden Abreden mit anderen Unternehmen vorliegen, widrigenfalls er/sie für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen hat.

Das Angebot muss mindestens aus den vom Auftraggeber geforderten Bestandteilen und Angaben bestehen. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Bietern nicht zurückgestellt.

Mit der Angebotslegung verzichtet der Bieter ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausschreibung

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bietern kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original, als Kopie oder elektronisch ist nur in dem Umfang gestattet, als die Weitergabe zur Erstellung des Angebotes erforderlich ist (zB Weitergabe an Subunternehmer). Eine darüber hinaus gehende Weitergabe ist nicht gestattet.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Sollten sich für den Bieter bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Verga-

bebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem Bundesvergabegesetz 2006) entsprechen. Der Bieter bestätigt weiters, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung.

3. Kostenermittlung und Preise

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise sind die Vergütung für die fertig hergestellte/erbrachte Leistung. Die Preise beinhalten, sofern in den Angebotsunterlagen nichts anderes beschrieben ist, alle Arbeitsleistungen, wie erforderliche Arbeitszeit, Versicherungen und Nebenleistungen. Überstunden, auch solche, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet. Die Preise enthalten ferner auch alle sozialen Lasten, Unterkunfts- und Weggelder, Trennungs- und Taggelder, Reisekosten, Heimfahrten sowie die Zuschläge für Gewinn und Wagnis.

Gefordert werden Preise in Euro inklusive aller Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Allfällige Nachlässe sind ausschließlich in der Kostenübersicht im Leistungsverzeichnis anzugeben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine Detailkalkulation aller Leistungsverzeichnispositionen vorzulegen.

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen für die Zeit ihrer Erbringung innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu Festpreisen und für die Zeit danach zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Ist für den Fall der Geltung veränderlicher Preise vertraglich nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes:

Für die Preisumrechnung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010=100) herausgegeben von der Statistik Austria heranzuziehen. Preisbasis bildet der Monat, in dem die Frist für die Legung des Angebotes endet (100%). Die erste Preisumrechnung gilt für die folgenden 12 Monate. Im Anschluss hat die Preisumrechnung jährlich zu erfolgen. Die Indexierung ist vom Auftragnehmer bei der Rechnungslegung nachvollziehbar zu berücksichtigen.

sichtigen. Falls in Zukunft die Verlautbarung dieses Index unterbleiben sollte, gilt der an dessen Stelle tretende gleichwertige oder ähnliche Index als zugrunde gelegt.

Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit des Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, ist dem Angebot eine nachvollziehbare Honorarermittlung auf Stundenbasis für die einzelnen Projektschritte beizulegen. Zu- und Abschläge sind zulässig. Die Preise müssen angemessen sein. Die Behebung von Mängeln in der Planung oder Änderungen infolge von Überprüfungen durch den Auftraggeber werden nicht vergütet.

4. Subunternehmer

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Einsatz von Subunternehmern zulässig, soweit diese die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist jedoch jedenfalls unzulässig, sofern es sich nicht um einen Kaufvertrag oder um die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen handelt. Verbundene Unternehmen gelten als Subunternehmer.

Der Bieter kann sich gegebenenfalls auch zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazität eines Subunternehmers (notwendiger Subunternehmer) stützen. Bei Heranziehung eines notwendigen Subunternehmers hat der Bieter jedoch zusammen mit dem Angebot eine Erklärung des Subunternehmers vorzulegen, dass ihm der Subunternehmer für den Fall der Auftragserteilung auch tatsächlich für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unaufgefordert und frühzeitig bekannt zu geben. Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber **schriftlich** und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers **erforderlichen Nachweise** mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Sind der Mitteilung des Auftragnehmers die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, hat der Auftragnehmer die ausständigen Unterlagen über Aufforderung des Auftraggebers umgehend nachzureichen. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls auch die von ihm beauftragten Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten bzw diesen aufzutragen, diese Verpflichtung gegebenenfalls an weitere Unternehmer weiterzugeben, die sie ihrerseits zur Leistungserbringung heranziehen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313a ABGB.

5. Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind Bietergemeinschaften zulässig. Gegebenenfalls kann sich die Bietergemeinschaft zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der insbesondere berechtigt ist, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Entscheidungen treffen zu können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind und mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen. Einschränkungen des Umfangs der Vollmachten des bevollmächtigten Vertreters sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft und der von der Bietergemeinschaft bevollmächtigte Vertreter sind bei der Angebotslegung bekannt zu geben.

Allfällige Änderungen in der Person des Vertreters sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Wenn von der Bietergemeinschaft kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag vom Auftraggeber mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen dieses Mitglieds der Bietergemeinschaft oder Erklärungen an dieses gelten als von allen und gegenüber allen abgegeben.

Im Falle der Beauftragung hat die Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bietergemeinschaft zu vertragsmäßigen Erbringung der gesamten Leistung solidarisch haften. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig.

6. Vertragsbestandteile

Als Bestandteile des Vertrages und für die Auflösung von Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, Schlussbrief bzw. Gegenschlussbrief usw);
- das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- Projekt- und Leistungsbeschreibung (inklusive allfälliger Pläne, Zeichnungen, Muster usw);
- Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen für Pressedienstleistungen
- alle während der Leistungserbringung einvernehmlich getroffenen schriftlichen Festlegungen, wie zB Spezifikationen;
- Unterlagen, die im Laufe des Wettbewerbs- und des Vergabeverfahrens verbindlich erstellt wurden, in der Fassung allfälliger, schriftlich vereinbarter Änderungen und Ergänzungen;
- die allgemeinen Vertragsbestimmungen der ÖNORM A 2060, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ausgabe 2013-03-15 mit Ausnahme von 5.1.1 Z 2, 7.4.4, 10.3 und 10.4.

Sämtliche Beilagen dazu sind entsprechend integrierte Bestandteile des Vertrages. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Alternativen und Ergänzungen sowie einseitige Änderungen des Auftragnehmers werden – auch für Leistungsänderungen und Mehrleistungen - nicht Vertragsbestandteil.

7. Leistungserbringung

Allgemeines:

Soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer sämtliche Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Rahmen der Erfüllung hat der Auftragnehmer alle auf den Vertragsgegenstand bezogenen Leistungen zu erbringen, die notwendig sind, um eine vollständige, wirtschaftliche und zielgerechte Umsetzung der Kommunikationserfordernisse zu gewährleisten. Diese Pflichten des Auftragnehmers sind Hauptleistungspflichten und unteilbar, sofern der Auftraggeber nichts anderes erklärt. Die Erfüllung der Kommunikationserfordernisse ist eine ausdrückliche Vertragsbedingung im Sinne des § 901 ABGB.

Als Nebenleistungen, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind, gelten insbesondere die Teilnahme an Besprechungen zum Vertragsgegenstand, Reisespesen, Reisezeiten, Übernachtungskosten, Urheberrechtsabgaben, Telefonkosten, Schriftverkehr und Betreuung des Auftraggebers, Entsorgung usw.).

Leistungsfrist:

Der Bieter/Auftragnehmer darf mit der Ausführung der Dienstleistung erst nach Zuschlagserteilung beginnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu den vorgesehenen Terminen zu erbringen.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

Eigentumsübergang

Das sachenrechtliche Eigentum an körperlichen Gegenständen geht mit deren Übergabe an den Auftraggeber über. Ein erklärter Eigentumsvorbehalt ist wirkungslos. Immaterialgüterrechte (siehe Punkt 8.) werden durch diese Regelung nicht berührt.

8. Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte an Werken des Auftragnehmers und Dritter:

Der Auftragnehmer behält die durch seine Leistungserbringung begründeten Urheberrechte.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber allerdings exklusiv alle und in keiner Weise beschränkten und beschränkbareren immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich beispielsweise aus Urheberrecht, Patentrecht oder Gebrauchsmusterschutz ergeben, an den vertragsgegenständlichen Werken oder Teilen derselben (Unterlagen; Arbeitsergebnisse aller Art wie etwa Wettbewerbsteile, Konzepte, Pläne, Berichte, Modelle, Muster, Werbemittel, Daten und Ausarbeitungen; andere Werke) ein. Der Auftraggeber hat daher insbesondere das ausschließliche Recht, die Werke oder Teile

derselben ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu verändern, zu verbinden oder zu erweitern bzw. dies durch Dritte bewerkstelligen zu lassen sowie diese Werke oder Teile derselben an Dritte zu veräußern oder sonst abzutreten. Diese Rechte des Auftraggebers gelten auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. In diesem Fall beziehen sich die Rechte des Auftraggebers auf die Werke in jenem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung befinden.

Der Auftragnehmer hat spätestens vor der Ausführung des betreffenden Leistungsteiles des Auftrags dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Immaterialgüterrechte im angeführten Umfang, insbesondere auch von seinen angestellten und freien Mitarbeitern, anderen Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartnern, Lieferanten oder Mitwirkenden dem Auftraggeber eingeräumt werden (etwa an Unterlagen und Werken wie Fotografien, Illustrationen, Musik, Darbietungen aller Art, Sprachwerken). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zum Nachweis aufzubewahren und dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftraggeber ist zu Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung berechtigt. Im Falle eines Konkurses des Auftragnehmers hat der Auftraggeber Aussonderungsrechte bzw. gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Werken an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weiter gehende Rechte erworben hat.

Immaterialgüterrechte an Werken des Auftraggebers:

Alle Rechte an Werken des Auftraggebers verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese stellen anvertraute Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

Eigenwerbung, Urheberbenennung:

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht der Namensnennung des Urhebers und ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages Eigenwerbung zu betreiben. Zum Zwecke einer branchenüblichen Eigenwerbung kann der Auftragnehmer aber bei der Ausführung des Auftrages entstandene Werke oder Teile derselben nach der Erfüllung des Vertrages unentgeltlich branchenüblich präsentieren, sofern nicht Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder andere berechnigte Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

Haftung bei Verletzung von Immaterialgüterrechten:

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass bei der Erbringung seiner Leistungen keine Immaterialgüterrechte verletzt werden. Dies gilt auch für Verletzungen von Immaterialgüterrechten durch den Auftraggeber infolge fehlender oder unzureichender Aufklärung durch den Auftragnehmer.

Wird der Auftraggeber oder ein von ihm ermächtigter Nutzer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter belangt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Ersatzpflichtig sind auch alle auf gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zurückzuführende Zahlungen des Auftraggebers.

9. Freigaben für den Auftraggeber

Sämtliche Unterlagen, Arbeitsergebnisse und andere Werke, die veröffentlicht werden, sind vorher von der Landespressestelle für den Auftraggeber freizugeben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die vom Auftraggeber geforderten Änderungen im vereinbarten Entgelt enthalten. Der Auftragnehmer soll daher eng mit den Vertretern des Auftraggebers zusammenarbeiten und frühzeitig auch Zwischenergebnisse mit ihnen so abstimmen, dass alle Leistungsziele (Punkt 7) erreicht werden.

10. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen und Arbeitsergebnissen

Unterlagen, Arbeitsergebnisse aller Art und andere Werke sind vom Auftragnehmer nach der Übernahme der Gesamtleistung für einen Zeitraum von drei Jahren sorgfältig und ohne gesondertes Entgelt aufzubewahren. Während der Aufbewahrungsfrist sind diese oder Teile davon über Verlangen dem Auftraggeber ohne gesondertes Entgelt unverzüglich auszuhändigen.

11. Rechnungslegung und Zahlung

Soweit vertraglich nicht anders festgelegt, sind Rechnungen, soweit sie eine entsprechende Prüfung durch den Auftraggeber zulassen, 30 Tage nach deren Eingang an der vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Adresse zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt in der Regel nach Übernahme. Sofern ein Zahlungsplan vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer eine Abschlagszahlung von 50 % vom vereinbarten Entgelt nach Freigabe der Detailgestaltung und Detailplanung sowie die restlichen 50 % nach der Übernahme der Gesamtleistung verlangen. Ein davon abweichender Zahlungsplan bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Bei Verzug und bei sofortigem Rücktritt vom Vertrag hat der Auftragnehmer insoweit Anspruch auf anteiliges Entgelt, als die erbrachten Teilleistungen das Leistungsziel erfüllen und für den Auftraggeber unmittelbar verwertbar sind.

Überzahlungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers, die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Auftraggeber gegenüber unwirksam. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten (z. B. eine Landesgesellschaft) zu übertragen. Rückzuzahlende Beträge sind mit einem Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

12. Rücktritt vom Vertrag

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

1. bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;

2. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
3. wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
4. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
5. wenn der andere Vertragspartner, ein mit diesem verbundenes Unternehmen oder ein Subunternehmer
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
6. sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Betrieb des Auftragnehmers eingestellt oder stillgelegt wird;
2. ein Rechtsübergang am Unternehmen oder am Betrieb des Auftragnehmers erfolgt;
3. sich nachträglich herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge des Verfahrens zum Abschluss des Vertrages in erheblichem Maße unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragserteilung gehabt hätte;
4. der Auftragnehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten mehrmalig verletzt;
5. wenn der Auftragnehmer sich gegenüber dem Auftraggeber treuwidrig verhält;
6. wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
7. wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
8. wenn das dem Vertragsverhältnis vorangehende Vergabeverfahren als vergaberechtswidrig anzusehen ist.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Alle bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sind in Rechnung zu stellen und abzugelten.

Sollte es der Auftraggeber als zweckmäßig erachten, hat der Auftragnehmer aufgrund eines neuen Vertragsverhältnisses Leistungsgegenstände wie in diesem Vertrag vereinbart

solange weiter umzusetzen, bis der Auftraggeber einen geeigneten Ersatz für den Auftragnehmer gefunden hat.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des Auftraggebers geführt haben, auf Seiten des Auftragnehmers liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem Auftraggeber zu ersetzen. Wenn Umstände, die zum Rücktritt des Auftragnehmers geführt haben, auf Seiten des Auftraggebers liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

13. Mitteilungspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald für einen Vertragspartner irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung von Leistungen in Frage stellen oder erheblich erschweren könnten oder negative Auswirkungen auf das Leistungsziel haben können, hat er den anderen Vertragspartner innerhalb angemessener Frist nachweislich über diese Umstände und allfällige von diesem zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftlich und unverzüglich Auskunft über sämtliche mit der Vertragsabwicklung zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

14. Störungen und Änderungen bei der Leistungserbringung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig ist. Dazu zählen auch Anpassungen von bereits freigegebenen Leistungen.

Die Berechtigung des Auftraggebers zur Änderung des Leistungsumfanges umfasst technische, wirtschaftliche und gestalterische Anpassungen. Auch die Forcierung (Beschleunigung) der Leistungserbringung ist eine derartige Änderung des Leistungsumfanges. Leistungsänderungen jeglicher Art sind, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, vom Auftraggeber schriftlich anzuordnen. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung zu Leistungsänderungen ist nicht möglich. Ohne schriftliche Anordnung durch den Auftraggeber gelten Leistungsänderungen vom Auftragnehmer eigenmächtig durchgeführt und werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber diese nachträglich schriftlich anerkannt hat.

Störung der Leistungserbringung:

Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat der Auftragnehmer alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren (Schadensminderungspflicht).

Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts:

Bei Leistungsabweichungen besteht grundsätzlich ein Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers zu dessen Nachteil führt.
- Der Auftragnehmer hat eine Mehrkostenforderung (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Leistungserbringung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind. Der Auftragnehmer hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Änderungsanforderungen gelten bis zu einem Umfang von 5 % der betreffenden Teilleistung als im dafür vereinbarten Entgelt inkludiert. Darüber hinaus gehende Änderungsanforderungen kann der Auftragnehmer in Rechnung stellen, wenn

- sie nicht durch mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers entstanden sind und
- die zusätzlichen Kosten bei der Vereinbarung der Umsetzung bekannt gegeben und
- vom Auftraggeber genehmigt wurden.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind alle Kalkulationsgrundlagen offen zu legen.

Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen:

Alle Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

15. Verzug

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

16. Vertragsstrafen (Pönalen)

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall 0,1 % des vereinbarten Preises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistung je Kalendertag, den sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, mindestens jedoch 120 Euro je Kalendertag. Die Höhe der Vertragsstrafe ist insgesamt mit höchstens 10 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleibt die Vertragsstrafe für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht weiters, wenn der Auftragnehmer unberechtigt Subunternehmer verwendet bzw austauscht (siehe Punkt 4.). Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall 5.000,-- Euro je Einzelfall.

Verletzt der Bieter die Pflicht zur Verschwiegenheit (siehe Punkt 21.) hat der Auftraggeber gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,-- Euro je Einzelfall.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Unberührt davon bleibt das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

17. Übernahme

Sofern für die jeweilige Leistung keine förmliche Abnahme vereinbart wurde, kann diese auch formlos übernommen werden.

18. Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat für die Mangelfreiheit seiner Leistung Gewähr zu leisten. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. Offensichtliche Mängel sind umgehend zu rügen. Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der aus einer Mangelhaftigkeit der Leistung resultierender Gewährleistungsansprüche.

19. Vertragsstorno

Auch wenn kein Grund für einen sofortigen Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber vorliegt, kann er jederzeit ohne Angabe von Gründen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

In diesem Fall sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen sowie der dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechende Teil des Auftragsentgelts und als pauschalierter Schadenersatz überdies eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Teiles des Auftragsentgelts zu bezahlen.

20. Schadenersatz

Die Vertragspartner haften einander, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Mit der Angebotslegung erklärt der Bieter/Auftragnehmer, dass er über eine, die Schäden seiner Leistung deckende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese Versicherung deckt Schäden, die während der Laufzeit entstehen sowie Schäden die während der Gewährleistungsfrist auftreten. Er erklärt weiters dass, sollte nicht die volle Deckungssumme zur Verfügung stehen, er den Auftraggeber so stellt, wie dieser bei aufrechtem Versicherungsschutz stünde.

21. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich mit Ausnahme zulässiger Eigenwerbung (siehe Punkt 8.) während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers, sofern ihn der Auftraggeber nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verpflichtung des Bieters/Auftragnehmers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

Der Bieter/Auftragnehmer ist bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung verpflichtet, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen natürlichen und juristischen Personen (zB Subunternehmer) zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

22. Pflichten nach Vertragsbeendigung und Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig aus welchem Grund, und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (Punkt 10.) treffen den Auftragnehmer folgende Pflichten:

- Sämtliche Unterlagen, Arbeitsergebnisse aller Art und andere Werke sind dem Auftraggeber in einer durch den Auftraggeber festzulegenden Form in der letztgültigen Version unaufgefordert auf eigene Kosten so zu übergeben, dass eine Bearbeitung dem Auftraggeber zeitnah zur Übergabe unmittelbar technisch möglich ist. Damit in Zusammenhang stehende Kosten für z. B. das Zusammenstellen, Verpackung, Transport, Versicherung sowie die vom Auftraggeber allenfalls geforderte Vernichtung und Entsorgung trägt der Auftragnehmer.

- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zurückstellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern.
- Erfolgt durch den Auftraggeber ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer jede Dritten zugängliche Eintragung zu entfernen, die auf Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber hinweist (z. B. Referenzkundenliste, Mailing, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse).

23. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

25. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts sowie solcher Bestimmungen, die zu einer Anwendbarkeit nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag wird das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages.

26. Vertragsausfertigungen

Verträge werden in je einer Ausfertigung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer hergestellt.